



90/8

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Dezember 1955.

Nr. 5779.

I. Der Ausbauplan für die Durchgangsstrasse Nr. 5, Grenchen-Aarau, sah 1937 eine gesamte Strassenbreite von 14,50 m, mit entsprechend zurückgesetzten Baulinien, vor. Angesichts der starken Verkehrszunahme nach dem zweiten Weltkriege befürwortete das Bau-Departement den Bau einer die Ausserortsverhältnisse möglichst wenig störende, den Schnell-Verkehr ermöglichende Durchgangsstrasse südlich dem Trasse der SBB und der Dünnern, die sog. "Dünnernstrasse". Gleichzeitig erklärte es sich mit einer Lockerung, der längs der "Berggäustrasse" festgelegten Baulinie einverstanden. Mit RRB Nr. 4622 vom 18. Oktober 1954 wurde erstmals einer Reduktion der ausserorts vorgesehenen Strassenbreite auf 8.00 m Fahrbahn, mit beidseitigen Trottoirs von je 2.00 m Breite, die Genehmigung erteilt. Die neuesten Planungsarbeiten über den Ausbau des schweiz. Hauptstrassennetzes lassen erkennen, dass der "Dünnernstrasse" erhöhte Bedeutung zukommt. Nachdem für den einheitlichen Ausbau der "Berggäustrasse" eine durchschnittliche Fahrbreite von 7.00 m für genügend gehalten wurde, erachtete die Einwohnergemeinde Hägendorf eine Anpassung ihres Bebauungsplanes auf dieses Mass als gegeben. Dieselbe bearbeitete daher im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt einen abgeänderten Plan für die "Korrektion der Durchgangsstrasse Nr. 5", in welchem eine Strasse mit 7.00 m Fahrbahn und beidseitig angegliederten Trottoirs von je 2.00 m Breite vorgesehen sind. Die ehemaligen Baulinien sind dabei mit 2.00 m bis 5.00 m, d.h. ungleich stark, zurückgenommen worden. Der so abgeänderte Bauplan lag gemäss Publikation im Amtsanzeiger für das Gäu und Thal in der Zeit vom 31. Dezember 1954 bis 31. Januar 1955 öffentlich auf. Gegen diesen abgeänderten Bebauungsplan erhob einzig Herr Josef Kamber, Garage, Hägendorf, Einsprache, da entlang seiner Liegenschaft GB Hägendorf Nr. 1583 ein Baulinienabstand von 6.50 m festgelegt war - während weiter östlich bei den Liegenschaften gegen das Dorf hin nur ein solcher von 4.00 m vorgesehen worden ist - und ihm dadurch ein späterer Ausbau der

Service-Station ohne Reversabschluss verunmöglicht würde. Der Gemeinderat hiess diese Einsprache auf Antrag der Baukommission hin in seiner Sitzung vom 14. Februar 1955 gut und beschloss, die Baulinie ab GB Hägendorf Nr. 330 in westlicher Richtung durchgehend auf 4.00 m festzulegen. Die Abänderung dieses Bebauungsplanes wurde dem Regierungsrat versehentlich nicht zur Genehmigung unterbreitet. Erst im Zusammenhang mit einem Baugesuch des Herrn J. Kamber für die Errichtung eines neuen Einfamilienhauses mit Werkstatt auf GB Nr. 1652, für welches entgegen dem heute noch rechtskräftigen Bebauungsplan nur ein Baulinienabstand von 4.00 m vorgesehen wurde, holte die Gemeinde Hägendorf das Versäumte nach und liess den abgeänderten Plan am 28. November 1955 durch die Gemeindeversammlung genehmigen. Dieser Plan enthält auf der Südseite der Strasse am westlichen Dorfausgang durchgehend nur einen Baulinienabstand von 4.00 m. Mit Schreiben vom 29. November/3. Dezember 1955 unterbreitet die Einwohnergemeinde Hägendorf den Plan mit der Neufestlegung dieser Baulinie dem Bau-Departement zur Genehmigung.

II. Das durchgeführte Bauplanverfahren weist formell keine Mängel auf. Dagegen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, bei der materiellen Ueberprüfung der Planabänderung folgenden Vorbehalt anzubringen: Der Verlegung einer Baulinie kann grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn dadurch die zukünftigen Verkehrsinteressen nicht verletzt werden und dem Staat durch die Vorverlegung einer bestehenden, rechtskräftigen Baulinie bei der Inanspruchnahme des Baulinienstreifens zum Zwecke des Strassenausbaues keine zusätzlichen Kosten, wie z.B. Inkonvenienz-Entschädigungen, erwachsen. Solche Entschädigungen werden erfahrungsgemäss immer dann geltend gemacht, wenn geringere Baulinienabstände festgelegt werden und bei einem Landerwerb zum Zwecke der Strassenverbreiterung die Grundeigentümer vor ihren Liegenschaften nachher je nach Lage ihrer Gebäude mit kleineren privaten Vorplätzen vorlieb nehmen müssen.

Im vorliegenden Fall werden, nachdem mit der Verwirklichung des Projektes für eine neue Durchgangsstrasse entlang der Dünnern gerechnet werden darf, durch die Verlegung der Baulinie die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht derart tangiert, dass die Genehmigung der Abänderung des vorerwähnten Bebauungsplanes durch den Regierungsrat versagt werden müsste. Dagegen kann der Abänderung nur unter dem

bereits erwähnten Vorbehalt zugestimmt werden, da sich trotz der projektierten neuen Dünnernstrasse später ein Bedürfnis zur Erstellung der im abgeänderten Bebauungsplan vorgesehenen Trottoirs in der Gemeinde Hägendorf zeigen kann und die betreffenden Landeigentümer, denen die neu festgelegte Baulinie durch die bessere Ausnützung ihrer Grundstücke ohnehin verschiedene Vorteile bringt, bei einem späteren Landerwerb allfällig mit Inkonvenienz-Entschädigungs-Forderungen an den Staat gelangen könnten, wenn die Planabänderung vorbehaltlos genehmigt würde. Dieser Vorbehalt erstreckt sich auch auf diejenigen Bauten, die schon vor der Genehmigung der neu festgelegten Baulinie durch den Regierungsrat, d.h. seit der gemeinderätlichen Behandlung der Planvorlage vom 14. Februar 1955, an die neue, reduzierte Baulinie gestellt worden sind, wie die Neubauten auf GB Nr. 1652 und GB Nr. 331 der Herren J. Kamber und Othmar Moser. Der Eigentümer von GB Nr. 1652 hat bereits eine bezügliche Erklärung, datiert vom 23. November 1955, dem Bau-Departement zu den Akten gegeben. Selbstverständlich werden bei einem späteren Landerwerb durch den Staat allfällige Forderungen, denen eine Berechtigung vor der in Frage stehenden Planabänderung nicht abgesprochen werden kann und mit dem obgenannten Vorbehalt in keinem Zusammenhang stehen, dadurch nicht berührt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Abänderung des mit RRB Nr. 4622 vom 18. Oktober 1954 genehmigten Bebauungsplanes Blatt Nr. 3 durch den Plan "Korrektion der Durchgangsstrasse Nr. 5", welche durch die Einwohnergemeinde Hägendorf in der Gemeindeversammlung vom 28. November 1955 beschlossen wurde, wird unter dem Vorbehalt im Sinne der vorstehenden Erwägungen die Genehmigung erteilt.
2. Das kantonale Tiefbauamt wird beauftragt, der Einwohnergemeinde Hägendorf sowie dem Kreisbauamt II und dem kant. Hochbauamt seinerzeit je ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Planexemplar "Korrektion der Durchgangsstrasse Nr. 5" noch zuzustellen.
3. Frühere, dem abgeänderten Bebauungsplan widersprechende Pläne werden aufgehoben.

Genehmigungsgebühr
Publikationskosten

Fr. 5.--

" 14.--

Fr. 19.-- (Staatskanzlei
Nr. 1534) N.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Ausfertigungsstellen
siehe folgende Seite.

Bau-Departement (5; Rubr.78.2.4.

Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Plan.

Kreisbauamt II, Olten.

Kant. Hochbauamt.

Kant. Strassenbauinspektor.

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).

Finanzverwaltung (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Hägendorf.

Baukommission der Einwohnergemeinde Hägendorf, mit Baugesuch Kamber.

Amtsblatt (Publikation folgenden Textes:

"Der von der Einwohnergemeinde Hägendorf
am 28. November 1955 beschlossenen Abänderung
des mit RRB. Nr. 4622 vom 18. Oktober 1954
gutgeheissenen Bebauungsplanes Blatt Nr. 3
durch den Plan "Korrektion der Durchgangs-
strasse Nr. 5" wird die Genehmigung erteilt.
Ueber Vorbehalte orientiert der Genehmigungs-
beschluss.")